

Tarifvertrag
über die Nutzung des LandesTicket Hessen
durch Beschäftigte des Landes Hessen
(TV LandesTicket Hessen)
vom 3. März 2017
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3
vom 15. März 2024

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz,

– einerseits –

und

– andererseits –*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Präambel

Dieser Tarifvertrag stellt einen Baustein im Interesse des Klimaschutzes und zur weiteren Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen dar. Er dient darüber hinaus der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem tarifvertraglich geregelten Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum Land Hessen stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - b) Beschäftigte an staatlichen Theatern, für die der Normalvertrag Bühne vom 15. Oktober 2002 oder der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 gilt,
 - c) die bei Landesdienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte,
 - d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte,
 - e) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten eine Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen. ²Diese berechtigt die Beschäftigten, die Leistungen im Nah- und Regionalverkehr im Bereich des Landes Hessen unentgeltlich nach Maßgabe der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 6 sowie der das LandesTicket betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN in Anspruch zu nehmen.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

1. ¹Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandesTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). ²Zum Erhalt des LandesTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber dem Land Hessen spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. ³In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. ⁴Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

2. Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.
 3. ¹Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass das Land Hessen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird das Land Hessen diese pauschale Besteuerung vornehmen. ²Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.
 4. ¹Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung ist bei Inanspruchnahme der Leistung das LandesTicket Hessen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen. ²Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung genügt auch der Dienstausweis der hessischen Polizei.
 5. Die das LandesTicket Hessen betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände sind im Internet abrufbar unter rmv.de, nvv.de sowie vrn.de.
 6. Nach Schaffung der Möglichkeit der Nutzung eines digitalen Tickets erhalten die Beschäftigten auf ihren Wunsch hin Zugang zu einem Nutzerportal im Internet, durch den sie als Alternative zum Nachweis der Nutzungsberechtigung in Papierform einen auf ihre Person bezogenen digitalen Nachweis der Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen bestellen können.
- (2) ¹Der Anspruch auf eine Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 besteht für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. ²Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 2:

1. ¹Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI und der Bezug von Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
2. Zeiten des Entgeltbezugs stehen ferner gleich:
 - Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat, bis zum Ende des Kalenderjahres des Antritts,
 - Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde,
 - Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung angetreten wurde.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. ²Er tritt zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (3) ¹Abweichend von der in Absatz 2 bestimmten Frist kann dieser Tarifvertrag von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich gekündigt werden, wenn sich die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich zu Lasten des Landes oder der Beschäftigten ändert. ²Dies gilt auch, wenn die Änderung der steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Behandlung nicht auf einer Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage beruht. ³Der Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3:

Sollte der Tarifvertrag von einer Tarifvertragspartei außerordentlich gekündigt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.

Niederschriftserklärung

Zur Erläuterung des § 3 Absatz 3 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiele:

- Wesentliche Änderungen der steuerlichen Bestimmungen in den §§ 3 Nr. 15 sowie 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG
- Verbeitragung nach SGB IV oder Sozialversicherungsentgeltverordnung